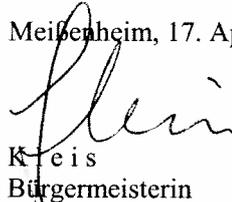


Richtlinien zur Benutzung der Schollenhütte

Die Schollenhütte ist Eigentum der Gemeinde Meißenheim. Die Gemeinschaft aller Bürger stellt eine Einrichtung zur Verfügung, für die jeder Einzelne, der diese Einrichtung benutzt, verantwortlich ist.

1. Die Benutzung der Schollenhütte und des dazugehörigen Platzes ist nur mit Einverständnis der Gemeindeverwaltung möglich. Auf eine Überlassung der Hütte und des Platzes besteht kein Anspruch.
2. Vor und nach der Veranstaltung wird die Hütte durch einen Vertreter der Gemeinde übergeben, bzw. übernommen.
3. Die Wege, die für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt sind, dürfen mit Kraftfahrzeugen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Jede Gefährdung Anderer muss ausgeschlossen sein.
4. Benutzer der Schollenhütte dürfen lediglich die Wege befahren, die unmittelbar zur Schollenhütte führen.
5. Zelten, Aufstellen von Campingwagen oder Wohnmobilen und das Übernachten sind nicht zulässig.
6. Lediglich das Aufstellen eines Vorzelts zur Vergrößerung der Nutzfläche der Hütte ist statthaft. Außerdem ist das Aufstellen eines Getränke Kühlwagens für die Dauer der Nutzungszeit zulässig.
7. Der Geräuschpegel ist so zu reduzieren, dass er in einem Umkreis von 100 m um die Hütte nicht mehr wahrgenommen werden kann. Dies gilt auch für den Betrieb von Musikwiedergabegeräten (z.B. Autoradio, Lautsprecher u.ä.) sowie von elektronischen Musikinstrumenten.
8. Anordnungen des Forstbeamten, bzw. sonstiger Beauftragter des Bürgermeisteramts ist Folge zu leisten.
9. Es dürfen nur schallgedämmte Geräte zur Stromerzeugung aufgestellt und betrieben werden.
10. Der Ofen in der Schollenhütte darf nur mit geeigneten Holzstücken beheizt werden (keine langen Balken oder sonstige Holzstücke). Nach dem Benutzen der Schollenhütte ist das Feuer so lange zu überwachen, bis es erloschen ist. Anschließend ist der Brennraum zu säubern und die Asche zu entsorgen.
11. Außerhalb der Hütte ist das Errichten einer Feuerstelle nur an dem dafür vorgesehenen Platz zulässig. Ein offenes Feuer im Freien ist vor dem Verlassen des Platzes zu löschen.
12. Abfälle sind mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
13. Tische und Bänke sowie der Fußboden sind zu reinigen. Der Fußboden muss nass aufgewischt werden. Fenster und Fensterläden sind wieder ordnungsgemäß zu verschließen, der Platz vor der Hütte ist zu säubern und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
14. Die Hütte und der Vorplatz sind spätestens am darauffolgenden Tag bis 12 Uhr zu säubern und zu verlassen.
15. Die Benutzung der Schollenhütte und der Wege erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer verzichtet für sich, seine Beauftragten sowie seine Gäste auf die Geltendmachung jeglicher Ersatzansprüche gegen die Gemeinde oder einen ihrer Beauftragten bzw. Beschäftigten. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen.
16. Der Benutzer haftet für alle durch ihn oder seine Begleitpersonen bzw. Beauftragten verursachten Schäden. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Selbst verursachte Schäden sowie vorgefundene Schäden müssen unverzüglich beim Bürgermeisteramt gemeldet werden.
17. Die Schranken werden durch den Berechtigten nach jedem Durchfahren sofort wieder verschlossen.
18. Der Schlüssel ist nach der Benutzung unverzüglich wieder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
19. Bei Verstößen gegen diese Richtlinien ist mit Platzverbot, bei schwerwiegenden Gründen mit sofortiger Beendigung der Benutzung zu rechnen. Benutzer haben in diesen Fällen mit Ablehnung künftiger Anträge zu rechnen.
20. Für die Benutzung der Hütte ist eine Kautions in Höhe von 100,- € zu hinterlegen, die bei evtl. Beschädigungen zunächst in Anspruch genommen bzw. bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Richtlinien einbehalten wird.
21. Für die Benutzung der Hütte ist das nach den Grundsätzen über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung in der jeweiligen Fassung festgesetzte Entgelt zu entrichten.

Meißenheim, 17. April 2008


K. Meiß
Bürgermeisterin

